

| | | |
|----------|---------------|--------|
| 1. _____ | Gemeinde Titz | b.R. |
| 2. _____ | Eintrag | A.E. |
| 3. _____ | 03. Feb. 2018 | z.G.R. |
| WWW | 52445 Titz | BET |

0 1.1 G.R. *el*

PERSÖNLICH PER EINWURF

52445 Titz

An den Rat der
Gemeinde Titz
Landstraße 4

Telefon:
Mobil:

52445 Titz

E-Mail:

Titz, den 03.02.2018

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Titz für das Jahr 2018 gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 80 Abs. 3 GO NRW haben Einwohner und Abgabepflichtige das Recht, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung zu erheben. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Titz für die Jahre 2017 und 2018 erheben wir daher folgende Einwendungen:

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B sind wir nicht einverstanden. Dem Rat steht zwar das Recht zu, den Hebesatz festzulegen. Die Ratsmitglieder sollten dabei aber stärker auf die Belange der Bürger Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken. Letztendlich dient die geplante Steuererhöhung lediglich der weiteren Einnahmehbeschaffung zur Etatsanierung. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. | ?

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen